

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 86 (1935)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11. *Die Laubholzsaamen*: Weisserle, Schwarzerle, Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Akazie, Eiche können aus sehr guter Ernte in garantierter Schweizerware geliefert werden.

Frühzeitige Bestellung ist erwünscht.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone.

Graubünden. Forstinspektor *Eduard Schmid* in Grono ist nach mehr als vierzigjähriger Tätigkeit im Forstkreis Misox in den Ruhestand getreten. Als Nachfolger wurde sein Sohn *Eduard Schmid* gewählt, bisher Gemeindeoberförster in Poschiavo. Diese Forstverwalterstelle wurde neu besetzt mit Forstingenieur *Alfred Custer*.

BÜCHERANZEIGEN

Das schweizerische Unterforstpersonal, seine Anstellungsverhältnisse und seine Stellung in der schweizerischen Forstwirtschaft. Von *F. Hüberli*, Gemeindeförster in Herisau. Buchdruckerei R. Bösch, Nesslau, 1934. Selbstverlag des Verfassers. Preis für Mitglieder des Schweizerischen Unterförsterverbandes Fr. 1.70, für Nichtmitglieder Fr. 3.—.

Das untere Forstpersonal wird in der Schweiz nicht in besondern Schulen ausgebildet, wie in vielen andern Ländern, sondern in Kursen, die von den Kantonen angeordnet und vom Bund subventioniert werden. (Art. 9 des eidgenössischen Forstgesetzes.) Diejenigen Unterförster, die einen Kurs gemäss Art. 9 des eidgenössischen Forstgesetzes bestanden haben und eine Besoldung von mindestens 500 Franken beziehen, erhalten Bundesbeiträge. Die Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz enthält nähere Bestimmungen über die Organisation und Dauer der Kurse, sowie über die Ausrichtung der Beiträge.

Die vom Bund anerkannten Kurse dauern acht Wochen, wovon vier Wochen im Frühjahr und vier im Herbst abgehalten werden. Für die verschiedenen Sprachen und Landesteile werden besondere Kurse veranstaltet, wobei die örtlichen Forstbeamten als Kursleiter wirken.

Die Unterförster-Anwärter rekrutieren sich entweder aus dem Waldarbeiterstand oder sie bestehen doch in der Regel zum mindesten eine Lehrzeit in einer Waldarbeitergruppe vor dem Besuch eines Kurses.

Die Auswahl der einzuberufenden Kandidaten erfolgt durch die Kantonsforstämter in Verbindung mit den Kreisforstämtern, welche ihrerseits mit den Gemeindebehörden in Fühlung stehen. Gewöhnlich werden die Anwärter im Hinblick auf die bevorstehende Besetzung einer freien oder in absehbarer Zeit frei werdenden Stelle einberufen.

Nach erfolgreich bestandem Kurs erhalten sie ein Patent, das zur Bekleidung einer Unterförsterstelle in einer schweizerischen Forstverwaltung berechtigt.